

Gemeinde Dachsen



Ausführungs- und Gebührenreglement zur Abfallverordnung

vom 1. Januar 2026

Der Gemeinderat Dachsen erlässt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Abfallverordnung der Gemeinde Dachsen vom 1. Januar 2020, folgendes Reglement.

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die festgesetzten Gebühren haben den Aufwand für die Entsorgung von Siedlungsabfällen in der Gemeinde Dachsen zu decken.
- ² Die Gebühren bestehen aus
 - a) einer Grundgebühr pro Wohneinheit und pro Betrieb (zur Finanzierung der Separatsammlungen und der Administration) sowie
 - b) mengenabhängigen Gebühren (nach Gewicht oder Volumen für Kehricht und Sperrgut).
- ³ Container für den Schwarzkehricht werden separat nach Gewicht und Anzahl Andockung/Leerung verrechnet.

Art. 2 Grundgebühr

- ¹ Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Betrieb einmal pro Jahr erhoben.
- ² Als Betriebe gelten:
 - Aktiengesellschaften
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ohne solche mit c/o Adressen)
 - Einzel- und Kollektivgesellschaften mit Räumlichkeiten (Wohneinheit oder Gebäudeteil), welche ausschliesslich für Geschäftszwecke verwendet werden.
 - Gewinnerorientierte Genossenschaften
- ³ Für Gemeinde- und Primarschulliegenschaften legt der Gemeinderat einen angemessenen Pauschalbetrag fest.
- ⁴ Die jeweils gültigen Grundgebühren werden per Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Sie betragen per 01.01.2021 exkl. MWST:

pro Einfamilienhaus:	CHF 190.00
pro Wohnung > 2 ½ Zimmer:	CHF 160.00
pro Wohnung ≤ 2 ½ Zimmer:	CHF 130.00
pro Betrieb:	CHF 190.00

Art. 3 Verbrauchsabhängige Gebühren

- ¹ Die Preise für Gebührenmarken/-säcke sowie Container werden durch den Zweckverband Kehrichtorganisation Wyland KEWY festgesetzt und entsprechend publiziert.
- ² Die Preise für die Kunststoffsammelsäcke werden von der Corrà Transporte AG, Neuhausen am Rheinfall, festgesetzt.

Art. 4 Gebühr für Häckseldienst

Für Arbeiten über 15 Minuten wird eine Gebühr von CHF 100.00 pro Stunde erhoben.

Art. 5 Gebührenerhebung

- ¹ Die Grundgebühren werden im ersten Halbjahr für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren wird mit Zustellung der ersten Mahnung ein Verzugszins erhoben.
- ² Die Grundgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist oder einen Betrieb gemäss Art. 2 Abs. 2 führt. Mit Mietern und Pächtern werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.
- ³ Die Gebühren werden ebenfalls für leerstehende Wohnungen bezogen, da die Umgebung der Liegenschaften auch Entsorgungsaufwand verursacht.
- ⁴ Werden Betriebe gemäss Art. 2 Abs. 2 in einer Wohneinheit geführt, ist sowohl eine Grundgebühr für die Wohneinheit wie auch eine für den Betrieb geschuldet.
- ⁵ Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro rata erhoben. Das Gleiche gilt für das Gewerbe bei Neueröffnung.

Art. 6 Bezugsstellen

- ¹ Die Gebührenmarken/-säcke können bei den von der KEWY bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Gebührenmarken/-säcke werden nicht zurückgenommen.
- ² Anmeldungen für gewichtsabhängige Container erfolgen bei der KEWY, ebenfalls die Verrechnung der Leerungen.
- ³ Die Kunststoffsammelsäcke können beim Volg an der Dorfstrasse 17 in Dachsen bezogen werden.

Art. 7 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Ausführungs- und Gebührenreglement zur Abfallverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Gebührenbestimmungen.

Dachsen, 22. Oktober 2025

GEMEINDERAT DACHSEN

Der Präsident Die Schreiberin

Urs Schweizer Melanie Eisenring